

■ **Versicherungsvertrag Nr. 65 807 137**

■ **Assistance-Vertrag Nr. 35 807 138**



Die Versicherung für Ihren Urlaub

**Camping and co**

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- UND  
ASSISTANCE-BEDINGUNGEN**

**RÜCKTRITT  
ANNULLIERUNG IM FALLE  
UNVORHERSEHBARER  
EREIGNISSE  
UNTERBRECHUNG DES  
AUFENTHALTS ASSISTANCE  
RÜCKFÜHRUNG**



**TOKIO MARINE  
KILN**

  
**assur-travel**  
Partenaire de votre mobilité

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR  
ASSISTANCE/RÜCKFÜHRUNG VERTRAG TOKIO**

**BITTE UNBEDINGT LESEN**

Vor einem Arztbesuch oder einer Krankenhausbehandlung muss unbedingt der Assistance-Beratungsdienst kontaktiert werden. Assistance-Leistungen können nur aufgrund eines Telefonanrufs des Begünstigten zum Zeitpunkt des Ereignisses erbracht werden. Für Leistungen, die nicht vom Assistanceanbieter organisiert oder genehmigt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

**SO ERREICHEN SIE UNSEREN ASSISTANCE-BERATUNGSDIENST**

**7 Tage in der Woche - 24 Stunden am Tag**

**MUTUAIDE ASSISTANCE**

**(im Auftrag von TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE)**

**8-14, avenue des Frères Lumière F-94368 BRY SUR MARNE CEDEX**

- **Per Telefon aus Frankreich: 01.48.82.62.35**
- **Per Telefon aus dem Ausland: 33.1.48.82.62.35 (mit vorangestellter internationaler Telefonvorwahl)**

Damit wir unter den besten Voraussetzungen für Sie tätig werden können, wollen Sie bitte folgende Informationen bei Ihrem Anruf bereithalten:

- Name und Nummer Ihres Vertrags: **35.807.138**
- Ihren Namen und Vornamen,
- Ihre Heimatadresse,
- Das Land, die Stadt oder den Ort, in dem Sie sich zum Zeitpunkt Ihres Anrufs befinden,
- Angabe der genauen Anschrift (Hausnummer, Straße, evtl. Hotel usw.)
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können,
- Ihr Anliegen.

Beim ersten Anruf wird Ihnen eine Assistance-Bearbeitungsnummer mitgeteilt. Diese muss bei jeder späteren Kontaktaufnahme mit unserem Assistance-Beratungsdienst grundsätzlich angegeben werden.

**ASSISTANCE-LEISTUNGEN KÖNNEN NUR AUFGRUND EINES TELEFONANRUFES DES BEGÜNSTIGTEN ZUM ZEITPUNKT DES EREIGNISSES ERBRACHT WERDEN.**

ASSISTANCE RÜCKFÜHRUNG - VERTRAG TOKIO MARINE KLIN NR. 35 807 138	
Rückführung oder Krankentransport des Versicherten	Tatsächliche Kosten
Außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherten entstandene Krankenhausaufenthaltskosten* <i>*für Versicherte, die nicht dem Sozialversicherungssystem unterstehen: es besteht lediglich die Möglichkeit von Vorauszahlungen</i>	50.000 € / Person
Außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherten entstandene Kosten für ärztliche Behandlung, operative Eingriffe, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt*	50.000 € / Person <b>30 € / Person</b>
<b>Selbstbeteiligung</b>	300 € / Person
Begleitung durch eine versicherte mitreisende Person während der Rückführung oder des Krankentransports	Beförderungsnachweis
Begleitung minderjähriger Kinder des Versicherten zu ihrem Wohnort	Beförderungsnachweis der Begleitperson
Präsenz während des Krankenhausaufenthalts des Versicherten	Beförderungsnachweis + Hotelkosten 50 € pro
Rückführung oder Überführung bei Todesfall.	Beförderungsnachweis - Sargkosten: 2.300 €
Rückreise der Familienangehörigen oder einer versicherten mitreisenden Person während der Überführung	Beförderungsnachweis
Besuch eines Familienmitglieds für die Durchführung administrativer Schritte oder die Identifizierung des Körpers	Beförderungsnachweis Hin- und Rückreise
Vorzeitige Rückreise	Beförderungsnachweis
Vorschuss der Strafkautions Übernahme der Anwaltshonorare	10.000 € 2.500 €
Diebstahl der Ausweispapiere, der Beförderungspapier oder der Zahlungsmittel	Vorauszahlung in Höhe von 3.000 €
Arzneimittelsendungen	Versandkosten
Übermittlung von Nachrichten	Versandkosten
Assistance bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse / Ratschläge für den Alltag	Information

## DEFINITIONEN

### Unfall

Nicht beabsichtigte körperliche Schädigung des Versicherten, hervorgerufen durch eine plötzliche äußere Einwirkung.  
Lebensmittelvergiftungen sind Unfällen gleichgestellt.

### Versicherter

Die in den besonderen Bedingungen bezeichnete(n) natürliche(n) Person(en), auf die sich die Gewährleistungspflicht erstreckt.

**Assistanceanbieter:****TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE trägt das Haftungsrisiko.**

Tokio Marine Kiln Insurance Limited (UK), Aktiengesellschaft englischen Rechts mit Sitz in 20 Fenchurch Street, London EC3M 3BY Unternehmensregisternummer 989421 England – Gesellschaftskapital: 35.000.000 £ Von der aufsichtlichen Überprüfungsbehörde (Prudential Regulation Authority – PRA) zugelassenes Unternehmen und von dieser kontrolliert, sowie von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority–FCA), handelnd in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes.

**Die Assistance-Leistungen werden verwaltet von MUTUAIDE ASSISTANCE (dem Versicherungsgesetz unterliegendes Unternehmen) mit Sitz in 8-14 Avenue des Frères Lumière, F-94366 Bry-sur-Marne CEDEX (Referenz L.10).**

**Begünstigter**

Die in den besonderen Bedingungen bezeichnete(n) natürliche(n) Person(en), auf die sich die Gewährleistungspflicht erstreckt.

**Geographischer Geltungsbereich**

Weltweit, ohne Mindestkilometer (vorbehaltlich in den besonderen Bedingungen festgelegter anderslautender Vereinbarungen).

**Wohnsitz**

Gewöhnlicher Hauptwohnsitz in Kontinentalfrankreich und den Ländern der Europäischen Union (außer Schweiz).

**Personenschäden**

Körperliche Schädigung einer natürlichen Person und die daraus resultierenden Schäden.

**Selbstbeteiligung**

Zu Lasten des Begünstigten verbleibende Teil der Entschädigungssumme.

**Krankheit**

Von einer fachkundigen ärztlichen Stelle festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die medizinische Versorgung sowie die uneingeschränkte Einstellung jeglicher beruflichen und sonstigen Aktivitäten erfordert.

**Chronische Krankheit:** Krankheit, die sich langsam entwickelt und lange andauert.

**Schwere Krankheit:** Lebensbedrohliche Erkrankung.

**Familienangehörige**

Als Familienangehörige gelten die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Vater, Mutter, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwager und Schwägerinnen.

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Assistance-Produkt hat den gleichen zeitlichen Geltungsbereich wie der Versicherungsvertrag, an den es gebunden ist (besondere Bedingungen).

**PERSONEN-ASSISTANCE**

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE kann auf keinen Fall die lokalen Notfalldienste ersetzen.

Die Entscheidung über die Erbringung von Assistance-Leistungen erfolgt ausschließlich durch den Arzt von TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE, nach Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort und gegebenenfalls mit der Familie des Versicherten.

**LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL****Rückführung oder Krankentransport**

Wenn der Zustand des VERSICHERTEN medizinische Versorgung oder spezifische Untersuchungen erfordert, die nicht vor Ort durchgeführt werden können, organisiert und übernimmt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE:

- entweder den Transport in ein regionales Krankenhaus oder in ein Land, in dem die Versorgung erbracht werden kann;
- oder die Rückführung zum Wohnsitz des Versicherten, wenn keine angemessene näher gelegene medizinische Einrichtung existiert.

Je nach Schwere des Notfalls wird die Rückführung oder der Transport, erforderlichenfalls unter ärztlicher Aufsicht, mit dem angemessensten der folgenden Transportmittel durchgeführt: Ambulanzflugzeug, reguläres Linienflugzeug, Zug, Schlafwagen, Schiff, Krankenwagen.

Falls eine Krankenhausbehandlung bei Ankunft nicht unerlässlich sein sollte, erfolgt der Transport bis zum Wohnsitz des VERSICHERTEN.

Falls die Krankenhausbehandlung nicht in einer Einrichtung in der Nähe des Wohnsitzes erfolgen kann, organisiert und übernimmt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE den Transport von diesem Krankenhaus bis zum Wohnsitz, sofern der Gesundheitszustand dies erlaubt.

#### **Rückführung einer versicherten mitreisenden Person**

Wir haben Ihre Rückführung aus medizinischen Gründen organisiert. Wir organisieren und übernehmen die Beförderung einer bei Eintritt des Ereignisses versicherten mitreisenden Person bis zum Wohnsitz, sofern diese nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückkehren kann.

Wir übernehmen die Kosten für die Beförderung dieser Personen mit angemessenen Transportmitteln und in Abhängigkeit der örtlichen Verfügbarkeit, auf der Grundlage einer Bahnfahrkarte 1. Klasse oder eines Flugtickets der Touristenklasse, sowie gegebenenfalls die Taxigebühren bei Abreise und Ankunft.

#### **Rückführung minderjähriger Kinder**

Sie sind erkrankt oder verletzt und nicht in der Lage, sich um Ihre mitreisenden Kinder unter 18 Jahren zu kümmern. Für deren Begleitung während der Rückkehr zum Wohnsitz organisieren und übernehmen wir die Kosten für die Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl ab dem Land Ihres Wohnsitzes mit angemessenen Transportmitteln und in Abhängigkeit der örtlichen Verfügbarkeit, auf der Grundlage einer Bahnfahrkarte 1. Klasse oder eines Flugtickets der Touristenklasse.

Die Begleitung der Kinder erfolgt entweder durch einen Familienangehörigen oder eine von der Familie benannte und ermächtigte Person aus dem Umfeld des Begünstigten oder eines seiner Anspruchsberechtigten, bzw. in Ermangelung durch eine vom ASSISTANCEANBIETER zur Verfügung gestellte Hostess.

**Die Beförderungstickets der Kinder verbleiben zu Ihren Lasten.**

#### **Präsenz während des Krankenhausaufenthalts des VERSICHERTEN**

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Hotelaufenthalt einer Person, die den (seit mehr als 7 Tagen im Krankenhaus befindlichen) VERSICHERTEN, dessen Zustand eine Rückführung nicht gerechtfertigt oder verhindert, betreut, und zwar in Höhe von **50 Euro pro Übernachtung und maximal 8 Übernachtungen**.

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE übernimmt ebenfalls die Kosten für die Rückkehr dieser Person nach Kontinentalfrankreich (oder in ihr Wohnsitzland), wenn sie die ursprünglich geplanten Transportmittel nicht nutzen kann.

#### **Erstattung oder Vorauszahlung von im Ausland entstandenen Kosten für ärztliche Behandlung, operative Eingriffe, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt**

Die Erstattung deckt die nachstehend definierten Kosten, sofern diese aufgrund einer Versorgung außerhalb des Wohnsitzlandes des VERSICHERTEN infolge einer im Ausland eingetretenen unvorhersehbaren Erkrankung oder eines Unfalls entstanden sind.

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE erstattet den Betrag der im Ausland verursachten und zu Lasten des VERSICHERTEN verbliebenen Behandlungskosten nach erfolgter Erstattung durch die Sozialversicherung bzw. eine andere Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung, der er untersteht, und zwar in Höhe der in der Leistungstabelle aufgeführten Summe während der Vertragsdauer.

#### **Die Selbstbeteiligung, deren Betrag in der gleichen Tabelle aufgeführt ist, wird in jedem Fall abgezogen.**

Der VERSICHERTE bzw. dessen Anspruchsberechtigte verpflichtet (verpflichten) sich, sämtliche Schritte zu unternehmen, die zum Einholen dieser Kosten bei den zuständigen Stellen notwendig sind und uns folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Originalabrechnungen der Sozialversicherungsträger und/oder der Vorsorgeeinrichtung als Nachweis der erhaltenen Rückzahlungen
- Kopien der Rechnungen für ärztliche Leistungen als Nachweis der entstandenen Kosten.

#### **Art der Behandlungskosten, die Anspruch auf zusätzliche Erstattung geben**

- Arzthonorare.
- Kosten für von einem Arzt oder Chirurg verordnete Medikamente.
- Krankenwagen- oder Taxikosten für von einem Arzt verordnete Fahrten vor Ort.
- Kosten für Krankenhausbehandlungen infolge medizinischer Entscheidung.
- Zahnärztliche Notfallbehandlung im Rahmen der in der Leistungstabelle aufgeführten Beträge.

**Die Übernahme der medizinischen Behandlungskosten endet ab dem Tag, an dem TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE die Rückführung des Versicherten nach Kontinentalfrankreich oder in sein Wohnsitzland vornehmen kann.**

### Falls der Versicherte keiner Sozialversicherung unterliegt Ausschließlich Vorauszahlung der Krankenhauskosten im Ausland:

Im Rahmen der in der Leistungstabelle vorgesehenen Erstattungsbeträge können wir die Vorauszahlung der außerhalb Ihres Wohnsitzlandes entstandenen Krankenhauskosten unter den nachstehenden kumulativen Bedingungen veranlassen:

- ✓ Die Ärzte des Assistanceanbieters müssen nach Erhalt der Informationen des örtlich ansässigen Arztes entscheiden, dass Sie nicht umgehend in Ihr Wohnsitzland zurückgebracht werden können.
- ✓ Die Behandlungen, für die der Vorschuss gewährt wird, müssen in Absprache mit den Ärzten des Assistanceanbieters verordnet werden.
- ✓ Sie selbst bzw. sämtliche von Ihnen ermächtigten Personen müssen sich mit der Unterschrift eines vom Assistanceanbieter bei Umsetzung der Leistung gelieferten Dokuments formell zur Rückzahlung der Vorschüsse an den Assistanceanbieter verpflichten.

**Zur Wahrung unserer weitergehenden Ansprüche behalten wir uns das Recht vor, Sie bzw. Ihre Anspruchsberechtigten um einen Kreditkartenabzug, einen Kautionscheck oder ein auf die Höhe des Vorschusses begrenztes Schuldanerkenntnis zu bitten.**

**Für den Fall, dass wir Vorschüsse in Höhe der oben aufgeführten Beträge zahlen, verpflichten Sie sich zur Rückzahlung dieser Vorschüsse innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Zahlung. Bei ausbleibender Rückzahlung leitet der Assistanceanbieter falls erforderlich ein Einziehungsverfahren ein, dessen Kosten von Ihnen zu tragen sind.**

### LEISTUNGEN IM TODESFALL

#### Überführung

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Überführung des VERSICHERTEN ab dem Einsargungsort bis zum Beisetzungsort in Kontinentalfrankreich oder am Wohnsitz des Versicherten.

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE übernimmt die für die Überführung notwendigen Nebenkosten, darunter die Kosten für einen Sarg oder eine Urne in Höhe von maximal 2.300 € inkl. MwSt.

Sonstige Kosten für die Trauerfeier, die Beisetzung oder die Einäscherung in Kontinentalfrankreich sind von der Familie zu tragen.

Im Fall einer vorläufigen Beisetzung organisiert und übernimmt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE die Kosten für die Überführung des Versicherten bis zum endgültigen Beisetzungsort in Kontinentalfrankreich oder am Wohnsitz des Versicherten, nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Exhumierung.

Wir haben Ihre Überführung im Todesfall organisiert. Wir organisieren und übernehmen die Beförderung der Familienangehörigen oder einer bei Eintritt des Ereignisses versicherten mitreisenden Person zum Wohnsitz, sofern diese nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückkehren können.

Wir übernehmen die Kosten für die Beförderung dieser Personen mit angemessenen Transportmitteln und in Abhängigkeit der örtlichen Verfügbarkeit, auf der Grundlage einer Bahnfahrkarte 1. Klasse oder eines Flugtickets der Touristenklasse, sowie gegebenenfalls die Taxigebühren bei Abreise und Ankunft.

Stirbt der Versicherte, während er sich alleine am Reiseort aufhält, und falls die Anwesenheit eines Familienangehörigen für die Identifizierung des Körpers und die Formalitäten der Rückführung oder Einäscherung notwendig ist, organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückreise mit einem Linienflugzeug der Touristenklasse oder mit dem Zug 1. Klasse für diese Person ab Ihrem Herkunftsland bis zum Sterbeort.

**Alle anderen Kosten verbleiben zu Lasten der Familie des Begünstigten.**

### VORZEITIGE RÜCKREISE

Wenn der VERSICHERTE seine Reise unterbrechen muss:

- um der Bestattung eines Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, direkter Vorfahre oder Abkömmling, Bruder, Schwester) beizuwohnen, organisiert und übernimmt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE die Beförderung (mit dem Zug 1. Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse) des VERSICHERTEN ab dem Aufenthaltsort bis zum Beisetzungsort in Kontinentalfrankreich oder in ein anderes Land, wenn der Versicherte dort seinen Wohnsitz hat.
- im Fall eines Unfalls oder einer unvorhersehbaren und schweren Erkrankung eines Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, direkter Vorfahre oder Abkömmling) organisiert und übernimmt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE nach entsprechender Zustimmung ihres Arztes die Beförderung (mit dem Zug 1. Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse) des VERSICHERTEN nach Kontinentalfrankreich oder ins Wohnsitzland des Versicherten, damit dieser seinen Angehörigen betreuen kann.
- 

#### **VORSCHUSS DER STRAFKAUTION UND ZAHLUNG VON ANWALTSHONORAREN**

**Diese Garantie wird nur außerhalb des Wohnsitzlandes des VERSICHERTEN gewährt.**

Wenn der VERSICHERTE im Fall eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Gesetzgebung des Landes, in dem sich der befindet, zur Zahlung einer Strafkautions gezwungen ist, leistet TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE hierfür einen Vorschuss in Höhe von **10.000 Euro**.

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE zahlt Honorare von Anwälten und Vertretern von Justizbehörden, die der VERSICHERTE einschalten muss, in Höhe von **2.500 Euro**.

Der VERSICHERTE verpflichtet sich, den für die Strafkautions gezahlten Vorschuss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zurückerstattung durch die zuständigen Behörden zurückzuzahlen.

Diese Leistung deckt nicht die im Herkunftsland des VERSICHERTEN eingeleiteten gerichtlichen Maßnahmen infolge des im Ausland eingetretenen Ereignisses.

Vorsätzliche Verstöße geben keinen Anspruch auf die Leistungen „Vorschuss der Strafkautions“ und „Zahlung von Anwaltshonoraren“.

#### **ASSISTANCE BEI DIEBSTAHL, VERLUST ODER VERNICHTUNG DER AUSWEISPAPIERE ODER ZAHLUNGSMITTEL**

Bei Verlust oder Diebstahl der Ausweispapiere erteilt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE Auskünfte zur Vorgehensweise (Anzeigeerstattung, Erneuerung der Papier usw.).

Bei Diebstahl oder Verlust der Zahlungsmittel (Kreditkarte, Scheckheft) gewährt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE gegen Zahlung des entsprechenden Betrages durch einen Dritten und nach vorheriger Zustimmung des Finanzinstituts, welches das Zahlungsmittel ausstellt, einen Vorschuss in Höhe von maximal **3.000 Euro**, um dringend notwendige Ausgaben tätigen zu können.

#### **ARZNEIMITTELENDUNGEN**

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE ergreift alle erforderlichen Maßnahmen für das Ausfindigmachen und die Zusendung von Medikamenten, die für die Fortsetzung einer laufenden Behandlung unerlässlich sind, falls es dem VERSICHERTEN aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unmöglich ist, diese selbst zu beschaffen oder ein gleichwertiges Produkt zu erhalten. Die Kosten dieser Medikamente sind vom VERSICHERTEN zu tragen.

#### **ÜBERMITTLUNG VON NACHRICHTEN**

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE übermittelt private Nachrichten an den VERSICHERTEN, wenn dieser nicht direkt erreichbar ist, zum Beispiel im Fall eines Krankenhausaufenthalts, oder die von ihm selbst für einen Familienangehörigen hinterlassen werden.

#### **ASSISTANCE BEI EINTRITT UNVORHERSEHBARER EREIGNISSE / RATSCHLÄGE FÜR DAS ALLTÄGLICHE LEBEN**

**Montag bis Freitag von 9:00 bis 21:00 Uhr (außer Feiertage)** teilt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE dem VERSICHERTEN auf telefonische Anfrage die für ihn notwendigen Informationen in folgenden Bereichen mit: Flughäfen, internationale Presse, Fluggesellschaften, Währung, Züge weltweit, Devisenumtausch, wirtschaftsbezogene Daten des besuchten Landes, Restaurants, administrative Informationen, Autovermietung, Botschaften, internationaler Führerschein, Visa, Klima, Wetter, Polizei- und Zollkontrolle, Gesundheit, Hygiene, Zeitverschiebung, Impfungen.

#### **EINGRIFFSGRENZE VON TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE**

**Ausgeschlossen sind:**

- Persönliche Rechtsberatung und Prüfung von Einzelfällen,
- Hilfestellung bei der Abfassung von Rechtsakten,
- Kostenübernahme bei Rechtsstreitigkeiten,
- Übernahme der Kosten und Vergütung von Dienstleistungen,
- Vorschüsse,
- Medizinische Beratung und Diagnosen.

Was den speziellen Bereich finanzieller Auskünfte betrifft, so kann TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE keine vergleichenden Studien über die Qualität der Verträge, die Dienstleistungen und die von den Finanzinstituten angewandten Zinssätze erstellen und verzichtet auf jegliche Darstellung oder Vorführung eines besonderen Produkts.

Auf keinen Fall bringt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE auf Fragen hinsichtlich des geltenden Rechts und seiner Anwendung eine persönliche Meinung oder einen auf die Rechtsgrundlagen gestützten Rat zum Ausdruck, um den Informationsempfänger bei seiner Entscheidung zu unterstützen.

**Antworten werden nicht schriftlich bestätigt und es erfolgt kein Versand von Unterlagen.**

### ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN

Ausgeschlossen sind:

- Rekonvaleszenz und Krankheiten (Krankheit, Unfall), die zurzeit behandelt werden und noch nicht geheilt sind.
- Bereits existierende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten, die innerhalb der sechs Monate vor dem Assistance-Antrag stationär behandelt worden sind.
- Reisen, die mit dem Ziel einer medizinischen Diagnose und/oder Behandlung unternommen werden.
- Schwangerschaften, außer bei unvorhersehbaren Komplikationen, und in jedem Fall vor der sechsendreißigsten Schwangerschaftswoche.
- Zustände, die auf die Einnahme von Drogen, Rauschgiften und anderen gleichgestellten nicht ärztlich verschriebenen Produkten, sowie Alkoholmissbrauch, zurückzuführen sind.
- Die Folgen von Selbstmordversuchen.
- Schäden, die vorsätzlich vom VERSICHERTEN herbeigeführt werden sowie solche, die durch die Beteiligung an Verbrechen, Vergehen und Schlägereien entstehen, ausgenommen Selbstverteidigung.
- Ereignisse bei der Ausübung gefährlicher Sportarten (Raid, Trekking, Klettern...) oder bei der Teilnahme des VERSICHERTEN an sportlichen Wettkämpfen, Wettspielen, Matches, Wettbewerben, Rallyes oder deren Vorbereitungsstests, sowie die Organisation und die Übernahme von Suchaktionen.
- Die Folgen einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Vorschriften des besuchten Landes oder die Ausübung von Praktiken, die nicht von den lokalen Behörden genehmigt sind.
- Die Folgen ionisierender Strahlungen von Kernbrennstoffen, radioaktiven Produkte oder Abfällen, oder verursacht durch Waffen oder Geräte, die durch Veränderungen der Atomkernstruktur zur Explosion bestimmt sind.
- Die Auswirkungen von Bürgerkriegen oder Kriegen mit dem Ausland, offiziellen Verboten, Beschlagnahmungen oder Eingriffen durch die öffentliche Gewalt.
- Die Auswirkungen von Aufruhr, Streiks und Piraterie, wenn der VERSICHERTE aktiv daran beteiligt ist.
- Die Folgen klimatischer Hindernisse, wie zum Beispiel Sturm und Orkan.
- Die Kosten für Such- und Rettungsaktionen von Personen in den Bergen, auf dem Meer und in der Wüste.
- Die Kosten für Rettungsdienste auf Skipisten (und außerhalb der Skipisten).

Zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen sind im Hinblick auf die Kostenübernahme für ärztliche Behandlung, operative Eingriffe, Arzneimittel oder Krankenhausaufenthalt im Ausland nicht gedeckt:

- Kosten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die vor dem Zeitpunkt des Gewährleistungsbeginns ärztlich festgestellt worden ist.
- Kosten aufgrund der Behandlung eines pathologischen, physiologischen oder physischen Zustands, der vor dem Zeitpunkt des Gewährleistungsbeginns ärztlich festgestellt worden ist, ausgenommen deutliche und unvorhersehbare Komplikationen.
- Die Kosten für innere Prothesen, Sehhilfen, Zahnersatz, Hörgeräte, orthopädische Prothesen, ästhetische Prothesen oder sonstige, in Kontinentalfrankreich, in den Übersee-Departements oder im Wohnsitzland des VERSICHERTEN entstandene Kosten, ungleich ob es um Folgen eines Unfalls oder einer Erkrankung in Frankreich oder in einem anderen Land handelt.
- Die Kosten für Heilkuren, Helio-Marine, Aufenthalt im Erholungsheim, Rehabilitationskosten.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN VON TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE

Die Organisation einer der vorstehend aufgeführten Assistance-Leistungen durch den VERSICHERTEN oder sein Umfeld ist nur dann erstattungsfähig, wenn TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE vorab darüber informiert worden ist.

Die Erstattung der verursachten Kosten erfolgt auf Vorlage von Belegen, und zwar im Rahmen derjenigen Beträge, die TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE für die Organisation der Leistung gezahlt hätte. Wenn TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE die vorzeitige Rückreise des VERSICHERTEN nach Kontinentalfrankreich (oder in sein Wohnsitzland) organisieren muss, kann von ihm verlangt werden, seine Fahrkarte zu benutzen.

Wenn TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE auf ihre Kosten die Rückreise des VERSICHERTEN veranlasst hat, wird dieser aufgefordert, die notwendigen Schritte für die Rückerstattung der nicht benutzten Fahrkarten zu unternehmen und den erhaltenen Betrag innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Rückreise an TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE weiterzuleiten.

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE trägt lediglich die Kosten, die zusätzlich zu denjenigen anfallen, die dem VERSICHERTEN normalerweise für seine Rückkehr nach Hause entstanden wären.

Wenn TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE einer Änderung des vertraglich bestimmten Zielorts zugestimmt hat, kann ihre finanzielle Beteiligung nicht denjenigen Betrag übersteigen, der bei Beibehaltung des ursprünglichen Zielorts entstanden wäre.

Im Fall einer Übernahme eines Hotelaufenthalts beteiligt TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE sich an den tatsächlich entstandenen Kosten für ein Zimmer im Rahmen der vorstehend und in der Leistungstabelle aufgeführten Höchstgrenzen, unter Ausschluss sämtlicher anderer Kosten.

• **Versicherer:** Tokio Marine Kiln Insurance Limited (UK), Aktiengesellschaft englischen Rechts mit Sitz in 20 Fenchurch Street, London EC3M 3BY Unternehmensregisternummer 989421 England – Gesellschaftskapital: 35.000.000 £ Von der aufsichtlichen Überprüfungsbehörde (Prudential Regulation Authority – PRA) zugelassenes Unternehmen und von dieser kontrolliert, sowie von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority–FCA), handelnd in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes.

**Tokio Marine Kiln überträgt die Verwaltung der Assistance-Leistungen an Mutuaide.**

• **Versicherter:**

Die versicherten Personen müssen ihren steuerlichen Wohnsitz in Europa (EWR-Mitgliedstaaten außer Schweiz) haben.

• **Geographische Reichweite:**

Die Gewährleistungsgarantien gelten weltweit.

• **Rechtseintritt:**

Gemäß den Bestimmungen des Artikels L121.12 des Versicherungsgesetzes tritt der Versicherer in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigungssumme in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen haftpflichtige Dritte ein.

• **Verjährung:**

**Gemäß Artikel L.114-1 und L.114-2 des Gesetzes verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag zwei Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.**

Diese Frist beginnt jedoch:

1. Im Falle einer Verschweigung, einer Unterlassung, einer falschen oder ungenauen Erklärung hinsichtlich des Risikos erst ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhalten hat;

2. Im Schadensfall erst ab dem Tag, an dem die Interessenten davon Kenntnis erhalten haben, wenn sie nachweisen, dass er ihnen bis dahin nicht bekannt war. Die Verjährung wird durch die üblichen Unterbrechungsgründe (Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches) sowie in folgenden Fällen unterbrochen: Benennung eines Sachverständigen infolge eines Schadens; Versand eines Einschreibens mit Rückschein:

- durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer für die Entrichtung eines Beitrags;

- vom Versicherungsnehmer an den Versicherer für die Zahlung einer Entschädigungsleistung.

• **Beginn der Haftung:**

- **Der Versicherungsschutz beginnt am Abreisetag der Versicherten, am vom Mitgliedsunternehmen mitgeteilten Einberufungsort. Die Garantien gelten während der gesamten Dauer der Reise oder des Aufenthalts, mit einer Höchstdauer von 62 Tagen. Die Garantien enden am Tag der Rückkehr von der Reise am Verteilungsort.**

-

- **Für die Rücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Reise und endet zum Zeitpunkt der Abreise oder der Nutzung der vorgesehenen Räume.**

- **Falsche Erklärungen:**

Selbst wenn diese keinen Einfluss auf den Schaden ausüben:

a) **Jedes Verschweigen und jede bewusst falsch erstellte Angabe bei Abschluss des Vertrags oder während der Laufzeit des Vertrags, wenn dadurch der Risikogegenstand geändert oder nach Ansicht der Versicherer verringert wird, hat die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, gemäß den Bestimmungen der Artikel L 113-8 oder L 121.3 des Versicherungsgesetzes.**

b) Eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Schilderung der Umstände hat keine Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, wenn die Unredlichkeit des Versicherten nicht nachgewiesen ist.

Wenn diese Unterlassung oder Ungenauigkeit vor Eintritt eines Schadens festgestellt wird, hat der Versicherer die Möglichkeit, entweder den Vertrag mittels einer vom Versicherungsnehmer akzeptierten Beitragserhöhung fortzuführen, oder diesen aufzulösen.

Falls die Feststellung erst nach dem Schadenereignis erfolgt, hat die Unterlassung oder Ungenauigkeit eine Reduzierung der Ersatzleistung zur Folge, im Verhältnis der gezahlten Beiträge gegenüber denjenigen Beiträgen, die fällig gewesen wären, wenn die Risiken genau und vollständig gemeldet worden wären (Artikel L113-9 des Versicherungsgesetzes). Dieser Reduzierung wird derjenige Tarif zugrunde gelegt, der gültig war entweder zum Zeitpunkt, zu dem das Ereignis dem Versicherer hätte mitgeteilt werden müssen, wenn es sich um eine Unterlassung handelt, oder zum Zeitpunkt, an dem er über das Ereignis in Kenntnis gesetzt wurde, wenn es sich um eine Ungenauigkeit handelt.

Im Falle des Betruges durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer steht die gesamte Versicherungsprämie dem Versicherer zu.

- **Mehrfache Versicherung:**

Wenn gleichartige Versicherungen bestehen, die ohne betrügerische Absichten abgeschlossen worden sind und die gleichen Garantien für das gleiche Interesse gewährleisten, entfaltet jede der Versicherungen ihre Wirksamkeit im Rahmen ihrer Haftungsgrenzen (Artikel L.121-4 des Gesetzes).

Die Entschädigungsleistung darf den Schadenbetrag nicht überschreiten, ungeachtet des Datums, an dem die Versicherung abgeschlossen worden ist (Artikel L.121-1 des Gesetzes).

Der Begünstigte des Vertrages kann sich im Rahmen dieser Grenzen für die Erstattung seiner Schäden an den Versicherer seiner Wahl wenden.

Die Schadenersatzleistung jedes Versicherers bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem Entschädigungsbetrag, den der Versicherer zahlen würde, wenn er der einzige wäre, und den kumulierten Entschädigungsbeträgen, die von jedem einzelnen Versicherer getragen würden, wenn diese jeweils die einzigen wären.

- **EDV-Dateien:**

Der Versicherungsmakler verwertet für die hierdurch übertragene Verwaltung personenbezogene Informationen des Versicherten, mit Hilfe derer er EDV-Dateien erstellt und bearbeitet.

Der Versicherungsmakler nutzt und verwertet die personenbezogenen Informationen des Versicherten allein zum Zweck der Verwaltung des Versicherungsvertrages. Er verbietet sich daher, diese außerhalb der Erfordernisse der Verwaltung des Versicherungsvertrages, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, zu verbreiten oder zu kommerziellen Zwecken direkt oder indirekt zu verwerten.

Gemäß Artikel 38, 39 und 40 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in Bezug auf EDV, Dateien und Freiheiten verfügt der Versicherungsnehmer am Geschäftssitz des Versicherers über ein Zugangsrecht für die Mitteilung oder Berichtigung sämtlicher ihn betreffenden Informationen, die in den zur Nutzung durch Versicherungsgesellschaften, deren Bevollmächtigte, Rückversicherer und entsprechende Berufsverbände bestimmten Dateien enthalten sind.

- **Reklamationen:**

Sollten Schwierigkeiten auftreten, wendet der Versicherungsnehmer sich an den Versicherungsmakler, über den der Vertrag abgeschlossen worden ist. Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, kann der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seine Reklamation adressieren an:

**TOKIO MARINE KILN INSURANCE LIMITED**  
**6-8 BOULEVARD HAUSSMANN**  
**F-75009**  
**PARIS**  
**Tel.: +33 (0)1 53 29 30 00 - Fax : +33 (0)1 42 97 43 87**  
[reclamations@tokiomarine.fr](mailto:reclamations@tokiomarine.fr)

Der Versicherer bestätigt den Empfang der Reklamation innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen ab dem Empfangsdatum, es sei denn, die Antwort selbst wird bereits innerhalb dieser Frist an den Kunden adressiert. Die Antwort an den Versicherten muss innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten ab Empfangsdatum erfolgen.

Besteht nach der abgegebenen Antwort nach wie vor Uneinigkeit, können Sie den Mittler des französischen Versicherungsverbandes (FFSA) einschalten, vorausgesetzt, es wurde kein Gerichtsverfahren eingeleitet:

**LE MEDIATEUR DE LA FFSA**  
**BP290**

**F-75125 PARIS CEDEX 09**

Der Mittler des FFSA ist nicht zuständig für Entscheidungen über Verträge zur Absicherung von beruflichen Risiken.

**ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**

Gemäß dem Versicherungsgesetz (Artikel L 112-4) wird das Versicherungsunternehmen TOKIO MARINE KILN INSURANCE Limited im Vereinigten Königreich gemeinsam kontrolliert von der aufsichtlichen Überprüfungsbehörde (Prudential Regulation Authority in 20 Moorgate London, EC2R 6DA – England) und der Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority in 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS - England)

**HAFTUNGSGRENZEN IM FALLE HÖHERER GEWALT**

TOKIO MARINE KILN ASSISTANCE haftet weder für mangelhafte Leistungserbringung infolge höherer Gewalt oder eines der nachstehenden Ereignisse: Bürgerkriege oder Kriege mit dem Ausland, offenkundige politische Instabilität, Volksaufstände, Aufruhr, Terroranschläge, Repressalien, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Kernspaltung, noch für Verspätungen bei der Leistungserbringung aufgrund der gleichen Ursachen.

**UMSETZUNG DER LEISTUNGEN**

**Ein Antrag auf Assistance ist nur zulässig, wenn er direkt vom VERSICHERTEN (oder einer in seinem Namen handelnden Person) gestellt wird.**

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERSICHERUNG - VERTRAG TOKIO MARINE KILN Nr. 65 807 137**

DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	BETRÄGE
<p><b>REISEANNULLIERUNG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernsthafte Erkrankung, schwerer Unfall, Tod (einschließlich Rückfall oder Verschlimmerung infolge einer vor der Buchung der Reise eingetretenen Krankheit oder eines Unfalls) der Familienangehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, des gesetzlichen Vormunds, der Person, die unter der Vormundschaft des Versicherten steht</li> <li>• Schwangerschaftskomplikationen bis zum 6. Monat,</li> <li>• Psychische, geistige oder nervöse Erkrankungen mit mehr als 4tägigem Krankenhausaufenthalt,</li> <li>• Kontraindikationen gegen Impfungen,</li> <li>• Wirtschaftlich bedingte Entlassung,</li> <li>• Gewährung einer Beschäftigung oder eines Praktikums für einen zum Zeitpunkt der Reisebuchung als arbeitslos gemeldeten Versicherten.</li> <li>• Berufliche Versetzung des Versicherten oder seines Ehepartners, sofern diese nicht aus disziplinarischen Gründen erfolgt und zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt war.</li> <li>• Schwerer Schaden am Wohnsitz oder in den Geschäftsräumen,</li> <li>• Schwerer Schaden am Fahrzeug des Versicherten, eingetreten innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Abreise . Unfall oder mechanische Panne des vom Versicherten für die Anfahrt benutzten Transportmittels, was zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden gegenüber der vorgesehenen Uhrzeit führt, sodass er die Abreise verpasst.</li> <li>• Nachprüfung (nur Universität),</li> <li>• Ladung vor Gericht im Rahmen der Adoption eines Kindes,</li> </ul> <p><b>Selbstbeteiligung</b></p> <p><b>Annullierung im Falle unvorhersehbarer Ereignisse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter den Versicherungsschutz fallen zufällige, plötzliche, zum Zeitpunkt der Reservierung unvorhersehbare, nachgewiesene und überprüfbare und vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse, die ihn an der Reise hindern und zwischen dem Tag des Abschlusses der Versicherungsvereinbarung und dem Tag der Abreise eingetreten sind.</li> <li>- Verbot des Zugangs zum Ort aufgrund der Entscheidung einer Kommunal- oder Präfektoralbehörde während der Aufenthaltsdauer in einem Umkreis von 5 km rund um den Aufenthaltsort</li> <li>- Naturkatastrophen am Aufenthaltsort, die ein Zugangsverbot zum Ort aufgrund der Entscheidung einer Kommunal- oder Präfektoralbehörde während des Aufenthalts zur Folge haben</li> </ul> <p><b>Selbstbeteiligung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gemäß den Bedingungen der Bemessungsgrundlage für Annullierungsgebühren</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Maximal 6.500 €/Person</b> <b>und</b> <b>32.000 €/Ereignis</b></p> <p style="text-align: center;"><b>10 € / Person</b></p> <p style="text-align: center;"><b>20 % des Betrags der Annullierungsgebühren mit einem Mindestbetrag von 30 €/Person für Vermietungen unter 400 € mit einem Mindestbetrag von 100 €/Person für</b></p>

<b>Verspätete Ankunft</b> Infolge eines versicherten Ereignisses	<b>Erstattung der nicht genutzten Tage, maximal 3 Tage/Person</b>
<b>Selbstbeteiligung</b>	<b>24 Stunden nach dem geplanten Anreisedatum für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen</b>
<b>UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTS</b> Infolge der Rückführung des Versicherten oder einer vorzeitigen Rückreise (Rückzahlung pro rata temporis)	<b>Maximal 6.500 €/Person und 32.000 €/Ereignis</b>
<b>Selbstbeteiligung</b>	<b>Keine</b>

### EINIGE RATSCHLÄGE

- ✓ **Die vom Versicherer zugelassene Frist zwischen dem Schadendatum und dem Annullierungsdatum beträgt 5 Tage.**
- ✓ **Denken Sie daran, im Krankheitsfall gleich bei Auftreten der ersten Symptome bzw. bei anderen Schäden sofort nach Eintritt die Annullierung bei Ihrem Reisebüro und bei Ihrem Versicherer zu melden.**
- ✓ **Nicht konsolidierte Krankheiten und Verletzungen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Reisebuchung festgestellt und behandelt worden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.**

### HINWEIS

- ✓ **Schwere Krankheit:** Von einer medizinischen Einrichtung festgestellte Beeinträchtigung der Gesundheit, die das Verlassen des Zimmers untersagt und die Einstellung beruflicher und anderer Aktivitäten sowie eine ärztliche Verordnung zur Folge hat.
- ✓ **Schwerer Unfall:** Vom Versicherungsnehmer unbeabsichtigt verursachter Schaden, hervorgerufen durch eine äußere Ursache und der ihm jegliche Bewegung aus eigenen Mitteln untersagt.
- ✓ **Familienangehöriger bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad:** Als Familienangehörige gelten die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner und in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen, Kinder (ehelich, nichtehelich, adoptiert), Bruder oder Schwester, Vater, Mutter, Schwiegereltern, eines der Enkelkinder, eines der Großeltern, Schwager und Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

## 1. ANNULLIERUNG

### GEGENSTAND DER GARANTIE

Im Falle eines Reiserücktritts vor der Abreise entschädigt ASSUR-TRAVEL den in Europa ansässigen Versicherten für ein gezahltes Abstandsgeld oder die Anzahlung, die er beim Reisebüro beim Kauf der Reise geleistet hat (ausgenommen Versicherungsprämien, Bearbeitungsgebühren, Visumgebühren, Flughafengebühren):

Die Garantie wird umgesetzt, wenn der Versicherte aus einem der nachstehenden Gründe die Reise nicht antreten kann:

- **Schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall (einschließlich Verschlimmerung und Rückfall):**
  - des Versicherten, seines legalen oder tatsächlichen Lebensgefährten oder seines durch einen zivilen Lebenspartnerschaftsvertrag verbundenen Partners;
  - der Vorfahren und Abkömmlinge bis zum 2. Verwandtschaftsgrad;
  - seines Schwiegervaters, seiner Schwiegermutter, seiner Schwiegersöhne und -töchter, seiner Brüder und -Schwestern, Schwager, Schwägerinnen;
  - einer behinderten Person, die unter seiner Vormundschaft steht,
  - des Vormunds des Versicherten
  - der mit dem Versicherten nicht verwandten mitreisenden Person, sofern diese auf dem gleichen Anmeldeformular aufgeführt ist.

*Wenn ein Versicherter aufgrund des Rücktritts aus einem von der Gewährleistung betroffenen Grund einer mit dem Versicherten nicht verwandten mitreisenden Person, die auf dem gleichen Anmeldeformular aufgeführt ist, von der Reise zurücktreten möchte, tragen wir seine Annullierungsgebühren\* (vorbehaltlich der Annahme des Antrags durch die Gesellschaft und des Versicherungsabschlusses für alle Teilnehmer).*

*Wenn jedoch ein Versicherter die Reise alleine antritt und ein Einzelzimmerzuschlag berechnet wird, werden diese Kosten vom Versicherer im Rahmen der Entschädigungssumme, die bei einer Annullierung gezahlt worden wäre, erstattet.*

*\* In beiden Fällen werden die Rücktrittsgebühren und der Einzelzimmerzuschlag nur dann erstattet, wenn der Antrag auf Rücktritt von der Gesellschaft akzeptiert wird.*

**Die Erkrankung, der Unfall oder die Verschlimmerung müssen nach dem Datum der Reisebuchung eingetreten sein.**

Bei einem schweren Unfall obliegt es dem Versicherten, die Ursache und Umstände mitzuteilen, ebenso wie Namen und Anschriften der Verantwortlichen und der Zeugen.

**Die Annullierung aufgrund des Todesfalls eines Familienangehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad wird nur dann berücksichtigt, wenn der Todesfall in dem Zeitraum eines Monats vor dem Datum der Abreise eingetreten ist.**

**Darüber hinaus werden wir nicht tätig, wenn die betreffende Person bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in ein Krankenhaus eingewiesen wurde.**

- Unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen bis zum 6. Monat
- Psychische, geistige oder nervöse Erkrankungen mit mehr als 4tägigem Krankenhausaufenthalt,
- Kontraindikationen gegen Impfungen und Impffolgen,
- Wirtschaftlich bedingte Entlassung des Versicherten oder seines Ehepartners, unter der Voraussetzung, dass am Tag der Reisebuchung kein Verfahren eingeleitet worden ist.
- Die Gewährung einer Beschäftigung (außer Zeitarbeit) oder eines bezahlten Praktikums für den zum Zeitpunkt der Reisebuchung als arbeitslos gemeldeten Versicherten, vorausgesetzt das Datum der Einstellung oder des Beginns des Praktikums fällt in den Zeitraum des Aufenthalts.
- Verpflichtung der Versicherten, während des Zeitraums des Aufenthalts wegen beruflicher Versetzung aus nicht disziplinarischen Gründen umzuziehen, vorausgesetzt, dass dies zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht bekannt war,
- Zwingende Anwesenheit des Versicherten am Wohnsitz aufgrund eines schweren Schadens infolge eines Diebstahls, eines Brands, eines Wasserschadens oder Elementarschadens:
  - am Hauptwohnsitz,
  - am Zweitwohnsitz,
  - in Geschäftsräumen
- Schwerwiegende Beschädigungen am Fahrzeug des Versicherten, eingetreten innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Abreise, und sofern dieses nicht mehr benutzt werden kann, um den Aufenthaltsort bzw. dem vom Reiseveranstalter festgesetzten Treffpunkt zu erreichen.
- Unfall oder mechanische Panne des vom Versicherten für die Anfahrt benutzten Transportmittels, was zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden gegenüber der vorgesehenen Uhrzeit führt, sodass er die Abreise verpasst.
- Einladung des Versicherten zu einer Nachprüfung (nur Universität), vorausgesetzt die Nachprüfung findet während des Reisezeitraums statt und das Scheitern war zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht bekannt.
- Ladung des Versicherten vor Gericht im Rahmen der Adoption eines Kindes, vorausgesetzt diese ist während des Reisezeitraums vorgesehen und die Vorladung lag zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht vor.

**Selbstbeteiligung: 10 € / Person**

**Annullierung im Falle unvorhersehbarer Ereignisse:**

Wir erstatten ebenfalls die Annullierungsgebühren für:

- Zufällige, plötzliche, zum Zeitpunkt der Reservierung unvorhersehbare, nachgewiesene und überprüfbare und vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse, die ihn an der Reise hindern und zwischen dem Tag des Abschlusses der Versicherungsvereinbarung und dem Tag der Abreise eingetreten sind.
- Verbot des Zugangs zum Ort aufgrund der Entscheidung einer Kommunal- oder Präfektoralbehörde während der Aufenthaltsdauer.
- Naturkatastrophen am Aufenthaltsort, die ein Zugangsverbot zum Ort aufgrund der Entscheidung einer Kommunal- oder Präfektoralbehörde während des Aufenthalts zur Folge haben.

**Selbstbeteiligung: 20 % des Betrags der Annullierungsgebühren mit einem Mindestbetrag von 30 €/Person für Vermietungen unter 400 € und einem Mindestbetrag von 100 €/Person für Vermietungen über 400 €**

**Die Obergrenzen pro Ereignis sind in der Leistungstabelle aufgeführt.**

## AUSSCHLÜSSE

- **Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Tag der Reisebuchung und dem Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrags Gegenstand von Erstbefund, Rückfall, Verschlimmerung oder Krankenhausaufenthalt waren**
- **Schönheitsbehandlung, Kur**
- **Selbstmord, Selbstmordversuch, Trunkenheit, die Einnahme von Rauschmitteln oder Medikamenten, die nicht von einer medizinischen Einrichtung verordnet worden sind**
- **Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen nach dem 6. Monat**
- **In-vitro-Fertilisation sowie deren Vorbereitung, Behandlung und Folgen**
- **Die Auswirkungen von Drogenmissbrauch und Alkoholismus**
- **Trunkenheit und Einnahme von Rauschmitteln oder Medikamenten, die nicht von einer medizinischen Einrichtung verordnet worden sind**
- **Psychische, geistige oder nervöse Erkrankungen mit einem Krankenhausaufenthalt von nicht mehr als 4 Tagen**
- **Annullierung im Zusammenhang mit einer Person, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder des Vertragsabschlusses ins Krankenhaus eingewiesen wird**
- **Schönheitsbehandlung, Kur**
- **Durch vorsätzliches Handeln herbeigeführte Annullierung, Selbstmord, Selbstmordversuch, Selbstmutilation**
- **Gründe, die zur Annullierung führen und bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt waren**
- **Epidemien, Umweltverschmutzung, Streiks, Fälle höherer Gewalt, Naturkatastrophen laut dem geänderten Gesetz Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982**
- **Bürgerkriege oder Kriege mit dem Ausland, Unruhen, Terroranschläge, Drohungen, Attentate, Aufstände, Auswirkungen radioaktiver Quellen**
- **Unfälle infolge von Kernspaltung oder Erdbeben, Vulkanausbrüche und Katastrophen**
- **Krankheiten oder Unfälle, die innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der Reisebuchung Gegenstand von Erstbefund, Rückfall, Verschlimmerung oder Krankenhausaufenthalt waren**
- **Nicht konsolidierte Krankheiten und Unfallfolgen bzw. solche, die aufgrund ihrer Entwicklung eine permanente Behandlung erfordern**
- **Krankheiten oder Unfallfolgen, aufgrund derer aus ärztlicher Sicht von Reisen abgeraten wird**
- **Kontraindikationen für Flugreisen**
- **Berufliche Verpflichtungen**
- **Die Nichtvorlage, aus welchem Grund auch immer, der für die Reise erforderlichen Dokumente wie Reisepass, Visum, Tickets, Impfausweis.**
- **Annullierungen, die - aus welchem Grund auch immer - auf den Beförderer oder den Reiseveranstalter zurückzuführen sind**
- **Annullierungen aufgrund regelmäßiger Prüfungsuntersuchungen und Beobachtungen**
- **Mechanische Pannen am Fahrzeug des Versicherten**

## VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Sie erhalten in Kürze Informationen über die zusammenzustellenden Unterlagen: Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen alle vom Versicherer im Hinblick auf den Schaden geforderten Unterlagen und Angaben liefern, und zwar insbesondere:

- Das vom Reiseveranstalter ausgehändigte Vertragsdokument (Rechnung),
- Die beglichene, vom Reiseveranstalter ausgestellte Rechnung über die Annullierungsgebühren oder ein Abstandsgeld,
- Unseren medizinischen Fragebogen, vom Arzt ordnungsgemäß ausgefüllt,
- Ein ärztliches Attest oder eine Krankenhausbescheinigung mit Angabe der Art, der Schwere und der Vorgeschichte der Krankheit bzw. des Unfalls sowie die voraussichtlichen Folgen, Kopien von Verordnungen in Zusammenhang mit der Behandlung und den verschriebenen Medikamenten sowie von Analysen und sonstigen Untersuchungen. Zu diesem Zweck müssen Sie Ihren Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber der Gesellschaft befreien und alles Notwendige veranlassen, damit der behandelnde Arzt derjenigen Person, deren Krankheit oder Unfall Ihren Rücktritt begründet, von der ärztlichen Schweigepflicht befreit wird.
- Die Todesurkunde, falls die Annullierung aus diesem Grund erfolgt,
- Einen Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (Kopie des Familienstammbuchs...), wenn es sich bei der Person, die Anlass zur Annullierung gibt, nicht um den Versicherten handelt,
- Offizielle Unterlagen als Nachweis für die Schwere der Schäden, die den Anlass für die Annullierung darstellen,
- Die bezahlten Rechnungen (Flugtickets usw.),
- Versicherungsausweis bzw. Versicherungsnachweis (oder eine gut lesbare Kopie),
- Alle sonstigen Unterlagen, die der Versicherer für die Beurteilung des Falls für notwendig hält.

Bei einem schweren Unfall obliegt es dem Versicherten, die Ursache und Umstände mitzuteilen, ebenso wie Namen und Anschriften der Verantwortlichen und der Zeugen.

Weiterhin muss der Versicherte, außer im Fall eines berechtigten Widerspruchs, dem Vertrauensarzt des Versicherers Zugang gewähren; andernfalls verfallen die Ansprüche.

Die Ursachen und die Folgen des Schadens werden gütlich bewertet, oder erforderlichenfalls mit Hilfe eines gütlichen Sachverständigengutachtens, unter Vorbehalt der jeweiligen Rechte der Parteien. Jede der Parteien benennt einen Sachverständigen. Wenn die beauftragten Sachverständigen sich nicht einig werden, ziehen sie einen dritten Sachverständigen hinzu, um gemeinsam und unter Wahrung der Stimmenmehrheit zu entscheiden. Jede Partei zahlt die Honorare ihres Sachverständigen und gegebenenfalls die Hälfte der Honorare des dritten Sachverständigen.

## II. VERSPÄTETE ANKUNFT

### GEGENSTAND DER GARANTIE

Der Versicherer deckt die verspätete Ankunft innerhalb des Rahmens laut der Leistungstabelle.

Die verspätete Ankunft muss durch ein unvorhersehbares, unvermeidbares und vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis während der Anfahrt (auf dem Straßen- oder Schienenweg einschließlich der Anschlüsse oder auf dem Luftweg) zwischen dem Wohnsitz des Versicherten und dem Aufenthaltsort verursacht worden sein.

Als verspätete Ankunft am Urlaubs-/Aufenthaltsort gilt die Ankunft des Versicherten **mit einer Verspätung von mehr als 24 Stunden** nach dem vorgesehenen Aufenthaltsbeginn gemäß Anmeldeformular des Versicherten.

**Die Garantieleistung wird nur dann umgesetzt, wenn die Aufenthaltsdauer mehr als 5 Tage beträgt.**

Als unvorhersehbares, unvermeidbares und vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis gelten:

- Schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall (einschließlich Verschlimmerung und Rückfall):
  - des Versicherten, seines legalen oder tatsächlichen Lebensgefährten oder seines durch einen zivilen Lebenspartnerschaftsvertrag verbundenen Partners;
  - seiner Vorfahren und Abkömmlinge bis zum 2. Verwandtschaftsgrad;
  - seines Schwiegervaters, seiner Schwiegermutter, seiner Schwiegersöhne und -töchter, seiner Brüder und Schwestern, Schwager, Schwägerinnen;
  - einer im gemeinsamen Haushalt des Versicherten lebenden behinderten Person
  - der mit der Betreuung der minderjährigen Kinder des Versicherten betrauten Person
  - seines beruflichen Vertreters, vorausgesetzt dessen Name erscheint auf der Beitrittserklärung.
  - der mit dem Versicherten nicht verwandten mitreisenden Person, sofern diese auf dem gleichen Anmeldeformular aufgeführt ist.

**Die Erkrankung, der Unfall oder die Verschlimmerung müssen nach dem Datum der Reisebuchung eingetreten sein.**

**Wir werden nicht tätig, wenn die betreffende Person bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in ein Krankenhaus eingewiesen wurde.**

- Unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen bis zum 6. Monat
- Psychische, geistige oder nervöse Erkrankungen mit mehr als 4tägigem Krankenhausaufenthalt,
- Kontraindikationen gegen Impfungen und Impffolgen,
- Wirtschaftlich bedingte Entlassung des Versicherten oder seines Ehepartners, unter der Voraussetzung, dass am Tag der Reisebuchung kein Verfahren eingeleitet worden ist.
- Die Gewährung einer Beschäftigung (außer Zeitarbeit) oder eines bezahlten Praktikums für den zum Zeitpunkt der Reisebuchung als arbeitslos gemeldeten Versicherten, vorausgesetzt das Datum der Einstellung oder des Beginns des Praktikums fällt in den Zeitraum des Aufenthalts.
- Verpflichtung der Versicherten, während des Zeitraums des Aufenthalts wegen beruflicher Versetzung aus nicht disziplinarischen Gründen umzuziehen, vorausgesetzt, dass dies zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht bekannt war,
- Zwingende Anwesenheit des Versicherten am Wohnsitz aufgrund eines schweren Schadens infolge eines Diebstahls, eines Brands, eines Wasserschadens oder Elementarschadens:
  - am Hauptwohnsitz,
  - am Zweitwohnsitz,
  - in Geschäftsräumen
- Schwerwiegende Beschädigungen am Fahrzeug des Versicherten, eingetreten innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Abreise, und sofern dieses nicht mehr benutzt werden kann, um den Aufenthaltsort bzw. dem vom Reiseveranstalter festgesetzten Treffpunkt zu erreichen.

- Unfall oder mechanische Panne des vom Versicherten für die Anfahrt benutzten Transportmittels, was zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden gegenüber der vorgesehenen Uhrzeit führt, sodass er die Abreise verpasst.
- Einladung des Versicherten zu einer Nachprüfung (nur Universität), vorausgesetzt die Nachprüfung findet während des Reisezeitraums statt und das Scheitern war zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht bekannt.
- Ladung des Versicherten vor Gericht im Rahmen der Adoption eines Kindes, vorausgesetzt diese ist während des Reisezeitraums vorgesehen und die Vorladung lag zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht vor.
- Zufällige, plötzliche, zum Zeitpunkt der Reservierung unvorhersehbare, nachgewiesene und überprüfbare und vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse, die ihn an der Reise hindern und zwischen dem Tag des Abschlusses der Versicherungsvereinbarung und dem Tag der Abreise eingetreten sind.

**Die Höhe der Garantieleistung kann auf keinen Fall die Gebühren für die Annullierung des Aufenthalts übersteigen.**

**Diese Garantie wird gewährt unter der Voraussetzung, dass der Versicherte je nach dem für die Anreise zum Aufenthalt benutzten Transportmittel genügend zeitlichen Spielraum eingeplant hat.**

**Als genügender Spielraum gilt:**

- Eine Erhöhung der Fahrzeit um mindestens 20 Minuten, wenn die Reise auf der Straße erfolgt,
- Eine Erhöhung der Fahrzeit zwischen Wohnsitz und Abfahrtsbahnhof für die Reise um mindestens 20 Minuten, wenn die Reise mit dem Zug erfolgt (bei Anschlusszügen gilt als hinreichender Spielraum derjenige, der von den Eisenbahnnetzen vorgesehen ist),
- Eine Erhöhung der Fahrzeit zwischen Wohnsitz und Flughafen um mindestens 20 Minuten, wenn die Reise mit dem Flugzeug erfolgt (die Zeit des Abfertigen und des Einsteigens wird hierbei nicht berücksichtigt).

#### **AUSSCHLÜSSE**

- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Tag der Reisebuchung und dem Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrags Gegenstand von Erstbefund, Rückfall, Verschlimmerung oder Krankenhausaufenthalt waren
- Schönheitsbehandlung, Kur
- Selbstmord, Selbstmordversuch, Trunkenheit, die Einnahme von Rauschmitteln oder Medikamenten, die nicht von einer medizinischen Einrichtung verordnet worden sind
- Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen nach dem 6. Monat
- In-vitro-Fertilisation sowie deren Vorbereitung, Behandlung und Folgen
- Die Auswirkungen von Drogenmissbrauch und Alkoholismus
- Trunkenheit und Einnahme von Rauschmitteln oder Medikamenten, die nicht von einer medizinischen Einrichtung verordnet worden sind
- Psychische, geistige oder nervöse Erkrankungen mit einem Krankenhausaufenthalt von nicht mehr als 4 Tagen
- Annullierung im Zusammenhang mit einer Person, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder des Vertragsabschlusses ins Krankenhaus eingewiesen wird
- Schönheitsbehandlung, Kur
- Durch vorsätzliches Handeln herbeigeführte Annullierung, Selbstmord, Selbstmordversuch, Selbstmutilation
- Gründe, die zur Annullierung führen und bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt waren
- Epidemien, Umweltverschmutzung, Streiks, Fälle höherer Gewalt, Naturkatastrophen laut dem geänderten Gesetz Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982
- Bürgerkriege oder Kriege mit dem Ausland, Unruhen, Terroranschläge, Drohungen, Attentate, Aufstände, Auswirkungen radioaktiver Quellen
- Unfälle infolge von Kernspaltung oder Erdbeben, Vulkanausbrüche und Katastrophen
- Krankheiten oder Unfälle, die innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der Reisebuchung Gegenstand von Erstbefund, Rückfall, Verschlimmerung oder Krankenhausaufenthalt waren
- Nicht konsolidierte Krankheiten und Unfallfolgen bzw. solche, die aufgrund ihrer Entwicklung eine permanente Behandlung erfordern
- Krankheiten oder Unfallfolgen, aufgrund derer aus ärztlicher Sicht von Reisen abgeraten wird
- Kontraindikationen für Flugreisen
- Berufliche Verpflichtungen
- Die Nichtvorlage, aus welchem Grund auch immer, der für die Reise erforderlichen Dokumente wie Reisepass, Visum, Tickets, Impfausweis.
- Annullierungen, die - aus welchem Grund auch immer - auf den Beförderer oder den Reiseveranstalter zurückzuführen sind

- **Annullierungen aufgrund regelmäßiger Prüfungsuntersuchungen und Beobachtungen**
- **Mechanische Pannen am Fahrzeug des Versicherten**
- **Folgen aufgrund von Ereignissen, die dem Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages bekannt waren oder aufgrund von Ereignissen, von denen der Versicherte vom Zeitpunkt der Reisebuchung bis zum Abreisetag Kenntnis erhalten hat.**

### VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, den Schaden sowohl dem Versicherer als auch dem Reisebüro innerhalb von fünf Tagen (48 Stunden bei Diebstahl) ab dem Tag, an dem Sie davon Kenntnis erhalten haben, zu melden, außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt; andernfalls verfallen die Ansprüche. In diesem Fall muss die Anzeigerstattung schnellstmöglich erfolgen und der entsprechende Nachweis an den Versicherer adressiert werden.

#### An den Versicherer zu adressierende Belege:

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen alle vom Versicherer im Hinblick auf den Schaden geforderten Unterlagen und Angaben liefern, und zwar insbesondere:

- Das von Camping & Co ausgehändigte Vertragsdokument (Rechnung)
- Die beglichene, von Camping & Co ausgestellte Rechnung über die Annullierungsgebühren oder ein Abstandsgeld,
- Unseren medizinischen Fragebogen, vom Arzt ordnungsgemäß ausgefüllt,
- Ein ärztliches Attest oder eine Krankenhausbescheinigung mit Angabe der Art, der Schwere und der Vorgeschichte der Krankheit bzw. des Unfalls sowie die voraussichtlichen Folgen, Kopien von Verordnungen in Zusammenhang mit der Behandlung und den verschriebenen Medikamenten sowie von Analysen und sonstigen Untersuchungen. Zu diesem Zweck müssen Sie Ihren Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber der Gesellschaft befreien und alles Notwendige veranlassen, damit der behandelnde Arzt derjenigen Person, deren Krankheit oder Unfall Ihren Rücktritt begründet, von der ärztlichen Schweigepflicht befreit wird.
- Die Todesurkunde, falls die Annullierung aus diesem Grund erfolgt,
- Einen Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (Kopie des Familienstammbuchs...), wenn es sich bei der Person, die Anlass zur Annullierung gibt, nicht um den Versicherten handelt,
- Ein offizielles Dokument als Nachweis für die verspätete Ankunft
- Die bezahlten Rechnungen (Flugtickets usw.),
- Versicherungsausweis bzw. Versicherungsnachweis (oder eine gut lesbare Kopie),
- Alle sonstigen Unterlagen, die der Versicherer für die Beurteilung des Falls für notwendig hält.

**Die Garantie-Obergrenze und die Selbstbeteiligung sind in der Leistungstabelle aufgeführt**

## III. UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTS

### GEGENSTAND DER GARANTIE

Wenn der Versicherte seine Reise aus einem der nachstehenden Gründe unterbrechen muss:

- ✓ Rückführung aus medizinischen Gründen des Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen oder der mit ihm reisenden Person,
- ✓ Vorzeitige Rückkehr des Versicherten wegen schwerer Erkrankung, schwerem Unfall (auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung) oder Todesfall eines Familienangehörigen

**In diesem Fall wird der Teil des nicht genutzten Aufenthalts pro rata temporis erstattet. Dieser Entschädigungsbetrag wird ab dem Folgetag des Rückführungsdatums berechnet.**

Die Entschädigungssumme kann auf keinen Fall den gemäß der besonderen Bedingungen festgesetzten Betrag der Reise übersteigen.

**Diese Garantie kommt nicht für die Fahrkartenausgabe**

### AUSSCHLÜSSE

- ✓ **Bürgerkriege oder Kriege mit dem Ausland, Unruhen, Terroranschläge, Drohungen, Attentate, Aufstände, Auswirkungen radioaktiver Quellen**
- ✓ **Fahrkartenausgabe**
- ✓ **Aufenthaltsunterbrechung aufgrund von Ereignissen, die zum Zeitpunkt der Abreise bekannt waren**
- ✓ **Unterbrechungen des Aufenthalts aus anderen Gründen als denjenigen, die unter dem Absatz „Gegenstand der Garantie“ aufgeführt sind**

## VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, den Schaden sowohl dem Versicherer als auch dem Reisebüro innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag, an dem Sie davon Kenntnis erhalten haben, zu melden, außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt; andernfalls verfallen die Ansprüche. Sie erhalten in Kürze Informationen über die zusammenzustellenden Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- ✓ Die Rechnung über den Kauf der Reise,
- ✓ Offizielle Unterlagen als Nachweis für die Schwere der Schäden, die den Anlass für die vorzeitige Rückkehr darstellen,
- ✓ Alle sonstigen Unterlagen, die der Versicherer für die Beurteilung des Falls für notwendig hält.

**Die Garantie-Obergrenze und die Selbstbeteiligung sind in der Leistungstabelle aufgeführt**

## GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

**Die Versicherungen müssen am gleichen Tag abgeschlossen werden, an dem die Buchung der Reise erfolgt.**

**Die Versicherungsprämie kann im Falle einer nicht erfolgten Durchführung des Aufenthalts nicht zurückerstattet werden, außer bei Stornierung durch den Reiseveranstalter wegen unzureichender Teilnehmer.**

• **Versicherer:** Tokio Marine Kiln Insurance Limited (UK), Aktiengesellschaft englischen Rechts mit Sitz in 20 Fenchurch Street, London EC3M 3BY Unternehmensregisternummer 989421 England – Gesellschaftskapital: 35.000.000 £ Von der aufsichtlichen Überprüfungsbehörde (Prudential Regulation Authority – PRA) zugelassenes Unternehmen und von dieser kontrolliert, sowie von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority–FCA), handelnd in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes.

• **Versicherter:**

Die versicherten Personen müssen ihren steuerlichen Wohnsitz in Europa (EWR-Mitgliedstaaten außer Schweiz) haben.

• **Geographische Reichweite:**

Die Gewährleistungsgarantien gelten weltweit.

• **Rechtseintritt:**

Gemäß den Bestimmungen des Artikels L121.12 des Versicherungsgesetzes tritt der Versicherer in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigungssumme in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen haftpflichtige Dritte ein.

• **Verjährung:**

**Gemäß Artikel L.114-1 und L.114-2 des Gesetzes verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag zwei Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.**

Diese Frist beginnt jedoch:

1. Im Falle einer Verschweigung, einer Unterlassung, einer falschen oder ungenauen Erklärung hinsichtlich des Risikos erst ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhalten hat;
2. Im Schadensfall erst ab dem Tag, an dem die Interessenten davon Kenntnis erhalten haben, wenn sie nachweisen, dass er ihnen bis dahin nicht bekannt war. Die Verjährung wird durch die üblichen Unterbrechungsgründe (Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches) sowie in folgenden Fällen unterbrochen: Benennung eines Sachverständigen infolge eines Schadens; Versand eines Einschreibens mit Rückschein:
  - durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer für die Entrichtung eines Beitrags;
  - vom Versicherungsnehmer an den Versicherer für die Zahlung einer Entschädigungsleistung.

• **Beginn der Haftung:**

- Der Versicherungsschutz beginnt am Abreisetag der Versicherten, am vom Mitgliedsunternehmen mitgeteilten Einberufungsort. Die Garantien gelten während der gesamten Dauer der Reise oder des Aufenthalts, mit einer Höchstdauer von 62 Tagen. Die Garantien enden am Tag der Rückkehr von der Reise am Verteilungsort.
- Für die Rücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Reise und endet zum Zeitpunkt der Abreise oder der Nutzung der vorgesehenen Räume.

• **Falsche Erklärungen:**

Selbst wenn diese keinen Einfluss auf den Schaden ausüben:

a) **Jedes Verschweigen und jede bewusst falsch erstellte Angabe bei Abschluss des Vertrags oder während der Laufzeit des Vertrags, wenn dadurch der Risikogegenstand geändert oder nach Ansicht der Versicherer verringert wird, hat die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, gemäß den Bestimmungen der Artikel L 113-8 oder L 121.3 des Versicherungsgesetzes.**

b) Eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Schilderung der Umstände hat keine Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, wenn die Unredlichkeit des Versicherten nicht nachgewiesen ist.

Wenn diese Unterlassung oder Ungenauigkeit vor Eintritt eines Schadens festgestellt wird, hat der Versicherer die Möglichkeit, entweder den Vertrag mittels einer vom Versicherungsnehmer akzeptierten Beitragserhöhung fortzuführen, oder diesen aufzulösen.

Falls die Feststellung erst nach dem Schadenereignis erfolgt, hat die Unterlassung oder Ungenauigkeit eine Reduzierung der Ersatzleistung zur Folge, im Verhältnis der gezahlten Beiträge gegenüber denjenigen Beiträgen, die fällig gewesen wären, wenn die Risiken genau und vollständig gemeldet worden wären (Artikel L113-9 des Versicherungsgesetzes). Dieser Reduzierung wird derjenige Tarif zugrunde gelegt, der gültig war entweder zum Zeitpunkt, zu dem das Ereignis dem Versicherer hätte mitgeteilt werden müssen, wenn es sich um eine Unterlassung handelt, oder zum Zeitpunkt, an dem er über das Ereignis in Kenntnis gesetzt wurde, wenn es sich um eine Ungenauigkeit handelt.

Im Falle des Betruges durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer steht die gesamte Versicherungsprämie dem Versicherer zu.

• **Mehrfache Versicherung:**

Wenn gleichartige Versicherungen bestehen, die ohne betrügerische Absichten abgeschlossen worden sind und die gleichen Garantien für das gleiche Interesse gewährleisten, entfaltet jede der Versicherungen ihre Wirksamkeit im Rahmen ihrer Haftungsgrenzen (Artikel L.121-4 des Gesetzes).

Die Entschädigungsleistung darf den Schadenbetrag nicht überschreiten, ungeachtet des Datums, an dem die Versicherung abgeschlossen worden ist (Artikel L.121-1 des Gesetzes).

Der Begünstigte des Vertrages kann sich im Rahmen dieser Grenzen für die Erstattung seiner Schäden an den Versicherer seiner Wahl wenden.

Die Schadenersatzleistung jedes Versicherers bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem Entschädigungsbetrag, den der Versicherer zahlen würde, wenn er der einzige wäre, und den kumulierten Entschädigungsbeträgen, die von jedem einzelnen Versicherer getragen würden, wenn diese jeweils die einzigen wären.

• **EDV-Dateien:**

Der Versicherungsmakler verwertet für die hierdurch übertragene Verwaltung personenbezogener Informationen des Versicherten, mit Hilfe derer er EDV-Dateien erstellt und bearbeitet.

Der Versicherungsmakler nutzt und verwertet die personenbezogenen Informationen des Versicherten allein zum Zweck der Verwaltung des Versicherungsvertrages. Er verbietet sich daher, diese außerhalb der Erfordernisse der Verwaltung des Versicherungsvertrages, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, zu verbreiten oder zu kommerziellen Zwecken direkt oder indirekt zu verwenden.

Gemäß Artikel 38, 39 und 40 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in Bezug auf EDV, Dateien und Freiheiten verfügt der Versicherungsnehmer am Geschäftssitz des Versicherers über ein Zugangsrecht für die Mitteilung oder Berichtigung sämtlicher ihn betreffenden Informationen, die in den zur Nutzung durch Versicherungsgesellschaften, deren Bevollmächtigte, Rückversicherer und entsprechende Berufsverbände bestimmten Dateien enthalten sind.

• **Reklamationen:**

Sollten Schwierigkeiten auftreten, wendet der Versicherungsnehmer sich an den Versicherungsmakler, über den der Vertrag abgeschlossen worden ist. Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, kann der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seine Reklamation adressieren an:

**TOKIO MARINE KILN**  
**6-8 BOULEVARD HAUSSMANN**  
**F-75009 PARIS**  
**Tel.: +33 (0)1 53 29 30 00 - Fax : +33 (0)1 42 97 43 87**  
**Oder**  
**reclamations@tokiomarine.fr**

Der Versicherer bestätigt den Empfang der Reklamation innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen ab dem Empfangsdatum, es sei denn, die Antwort selbst wird bereits innerhalb dieser Frist an den Kunden adressiert. Die Antwort an den Versicherten muss innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten ab Empfangsdatum erfolgen.

Besteht nach der abgegebenen Antwort nach wie vor Uneinigkeit, können Sie den Mittler des französischen Versicherungsverbandes (FFSA) einschalten, vorausgesetzt, es wurde kein Gerichtsverfahren eingeleitet:

**LE MEDIATEUR DE LA FFSA**  
**BP290**  
**F-75125 PARIS CEDEX 09**

Der Mittler des FFSA ist nicht zuständig für Entscheidungen über Verträge zur Absicherung von beruflichen Risiken.

**BITTE UNBEDINGT LESEN****VERPFLICHTUNGEN BEI REISERÜCKTRITT**

**Die Annullierung muss UNBEDINGT erfolgen, sobald Sie selbst oder einer Ihrer Angehörigen von einem Krankheitszustand betroffen sind, der Sie sofort oder später am Antritt der Reise hindern kann.**

Der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, den Schaden sowohl dem Versicherungsgesellschaft als auch dem Reisebüro innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem Sie davon Kenntnis erhalten haben, zu melden, außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt; andernfalls verfallen die Ansprüche.

**Bei später Annullierung können wir nur die am Tag des Eintritts des Ereignisses fälligen Annullierungsgebühren übernehmen, sodass der Differenzbetrag von Ihnen selbst zu tragen ist.**

**ANNULIEREN SIE BEIM AUFTRETEN DER ERSTEN SYMPTOME**

**Senden Sie Ihre Schadenunterlagen an:**



**49 boulevard de Strasbourg  
59000 Lille - FRANCE**

**Tel.: +33 (0)3 20 30 74 12**

**Fax: +33 (0)3 20 64 29 17**

**[contact.gestion@assur-travel.fr](mailto:contact.gestion@assur-travel.fr)**

ASSUR TRAVEL - Versicherungs-Großmakler – ORIAS Nr. 07030650 – [www.orias.fr](http://www.orias.fr) Membre du Syndicat (= *Gewerkschaftsmitglied*) 10, Syndicat National des Courtiers Grossistes Souscripteurs en Assurance (= *Nationale Gewerkschaft der Versicherungs-Großmakler*)  
Geschäftssitz: 49, boulevard de Strasbourg - F-59000 Lille

Tel. +33 (0)3 20 34 67 48 - Fax +33 (0)3 20 64 29 17 – [contact@assur-travel.fr](mailto:contact@assur-travel.fr) Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 100.000 Euro - Handels- und Gesellschaftsregister LILLE 451 947 378 Zeichner einer finanziellen Garantie und einer Berufshaftpflichtversicherung CGPA Nr. GFI 58126 und Nr. RCP58126 Versicherungsunternehmen, das dem Versicherungsgesetz und der aufsichtlichen Überprüfungs- und Abwicklungsbehörde (*ACPR = Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) untersteht.

61, rue Taitbout - F-75436 Paris cedex 09

Reklamationsstelle: ASSUR TRAVEL - Reklamationsstelle - 49 bld de Strasbourg - F-59000 Lille Tel.: +33 (0)3 20 34 67 48 - [www.assur-travel.fr](http://www.assur-travel.fr).